Hinweise Gartenwasserzähler (GWZ)

- Pro Hausanschluss ist nur ein Gartenwasserzähler möglich.
- Schlauchleitungen sind generell nicht zulässig.
- Der Gartenwasserzähler muss geeicht und zertifiziert sein.
- Der Einbau des GWZ ist nur nach dem Hauptwasserzähler zulässig. Anderweitige Regelungen treten hiermit außer Kraft.
- Die Installation des GWZ muss durch einen zugelassenen Fachbetrieb des SHK Gewerbes erfolgen. Die Ausführung muss nach den Richtlinien der DVGW erfolgen.
- Der GWZ wird nach der Installation durch den Wasserwart der Gemeinde abgenommen und verplombt. Dies gilt auch für GWZ die an der Wasserentnahmestelle (Wasserhahn der Gartenwasserleitung) im Außenbereich montiert werden.
- Der Hausbesitzer ist verantwortlich für Unversehrtheit der Verplombung und Frostsicherheit des GWZ. Eventuelle Schäden gehen zu seinen Lasten. Bei fehlender oder defekter Verplombung ist der reguläre Wasserpreis zu zahlen.
- Weitere Regelungen zum Sachverhalt aus dem Satzungsrecht der Gemeinde Knetzgau bleiben unberührt (Wasserabgabesatzung (WAS), Beitrags- und Gebührensatzung zur BGS/WAS, Entwässerungssatzung EWS, Beitrags- und Gebührensatzung zur BGS/EWS).